



FERIEN UND UNBEZAHLTER URLAUB

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Sommer und Ferien gehören für viele untrennbar zusammen. Ob man will oder nicht, manche Arbeitnehmer werden fast schon gezwungen, während der wärmsten Zeit des Jahres Ferien zu nehmen. Sei es, weil im Geschäft zwei Wochen Betriebsferien vorgesehen sind, die schulpflichtigen Kinder beschäftigt werden müssen, die Kinderkrippe ebenfalls ihre Türen schliesst oder weil die Hitze im Betrieb fast nicht auszuhalten ist. Aber auch beim schönsten arbeitsrechtlichen Thema stellen sich einige Rechtsfragen. Es fängt schon beim Zeitpunkt der Ferien an, geht weiter über den Ferienbezug bei Arbeitsunfähigkeit und die Ferienkürzung bis hin zur Abgeltung des Ferienanspruchs durch Geldleistungen.

Nicht selten besteht von Seiten Arbeitnehmer auch das Bedürfnis, unbezahlten Urlaub zu beziehen. Gründe dafür gibt es verschiedene: Weiterbildung, Reisen, Sprachaufenthalt, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, Vaterschaftsurlaub oder den Wunsch, einfach mal eine längere Pause einzulegen. Einen gesetzlichen Anspruch darauf hat der Arbeitnehmer nicht. Trotzdem wird der Arbeitgeber vielfach einwilligen, wenn er den Arbeitnehmer nicht verlieren möchte. Hier stellen sich vor allem sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Gerne möchte ich Ihnen im vorliegenden Schwerpunkt einen Überblick über ein arbeitsrechtliches Thema verschaffen, bei welchem eben keine Arbeit verrichtet werden muss. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen in der Rechtsberatung des Arbeitgeberverbandes Basel gerne zur Verfügung.

Daniela Beck